

# RS OGH 1999/2/23 7Ob25/99y, 1Ob294/99p, 4Ob263/00f, 4Ob76/07s, 10Ob16/08p, 1Ob177/09z, 6Ob98/09v, 7O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1999

## Norm

AußStrG §235

EheG §81

## Rechtssatz

Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung besteht ein Vorrang des Aufteilungsverfahrens. Soweit aufzuteilendes Vermögen der Ehegatten betroffen ist, soll zuerst dessen Rechtszuständigkeit im Außerstreitverfahren geklärt werden; erst nach dort erfolgter Klärung, dass einzelne Gegenstände, Ersparnisse oder Rechte nicht der Aufteilung unterliegen, können Rechtsstreitigkeiten der Ehegatten untereinander im Streitweg geführt werden. Damit soll verhindert werden, dass das in einem Rechtsstreit gewonnene Ergebnis durch eine noch mögliche Rechtsgestaltung im Außerstreitverfahren umgestoßen oder überholt würde.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 25/99y  
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 7 Ob 25/99y
- 1 Ob 294/99p  
Entscheidungstext OGH 25.01.2000 1 Ob 294/99p
- 4 Ob 263/00f  
Entscheidungstext OGH 14.11.2000 4 Ob 263/00f  
Auch; nur: Damit soll verhindert werden, dass das in einem Rechtsstreit gewonnene Ergebnis durch eine noch mögliche Rechtsgestaltung im Außerstreitverfahren umgestoßen oder überholt würde. (T1)
- 4 Ob 76/07s  
Entscheidungstext OGH 22.05.2007 4 Ob 76/07s  
Auch; Beisatz: Hier nicht relevant, weil Landwirtschaften als Unternehmen von der Aufteilung ausgenommen sind. (T2)
- 10 Ob 16/08p  
Entscheidungstext OGH 27.05.2008 10 Ob 16/08p  
Auch; Beisatz: Hier: Ansprüche auf Benützungsentgelt aus der behaupteten titellosen (Mit-)Benützung der ehemaligen Ehewohnung und auf (anteiligen) Ersatz der für die ehemalige Ehewohnung angefallenen

Betriebskosten. (T3)

- 1 Ob 177/09z  
Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 177/09z  
Auch; Beisatz: Hier: Unzulässigkeit des (streitigen) Rechtswegs für eine auf Bereicherungsrecht gestützte Klage, mit der ein vormaliger Ehegatte als bucherlicher Eigentümer von Wohnungen, die als eheliche Ersparnisse der Aufteilung unterliegen, vom anderen die Bezahlung der Mietzinsen aus einem Zeitraum nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft begeht. (T4)
- 6 Ob 98/09v  
Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 98/09v  
Vgl; Beis wie T3; Bem: Hier: Außerhalb der Frist des § 235 AußStrG 1854 geltend gemachte Ansprüche. (T5)
- 7 Ob 48/10z  
Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 48/10z  
Auch; Beisatz: Antrag auf Benützungsregelung nach § 838a ABGB betreffend eheliche Ersparnisse. (T6)
- 10 Ob 29/10b  
Entscheidungstext OGH 22.06.2010 10 Ob 29/10b
- 4 Ob 98/12h  
Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 98/12h
- 1 Ob 144/12a  
Entscheidungstext OGH 15.11.2012 1 Ob 144/12a  
Auch; nur: Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung besteht ein Vorrang des Aufteilungsverfahrens. Soweit aufzuteilendes Vermögen der Ehegatten betroffen ist, soll zuerst dessen; Rechtszuständigkeit im Außerstreitverfahren geklärt werden. (T7)  
Beisatz: Hier: Auseinandersetzung über die Sittenwidrigkeit von Vorausvereinbarungen. (T8)
- 8 Ob 91/12h  
Entscheidungstext OGH 27.06.2013 8 Ob 91/12h  
Auch; Beisatz: Die ersatzlose Aufhebung des § 235 AußStrG 1854 durch das Außerstreitgesetz 2003 hat nach der seither ergangenen völlig einheitlichen Rechtsprechung an der bisherigen Rechtslage insoweit nichts geändert. Die zu § 235 Abs 1 AußStrG 1854 ergangene Rechtsprechung ist daher weiterhin zu beachten; Rechtsgrundlage für die Überweisung sind allerdings nunmehr die §§ 40a, 44 und 46 JN. (T9)
- 1 Ob 82/13k  
Entscheidungstext OGH 18.07.2013 1 Ob 82/13k  
Auch
- 1 Ob 26/15b  
Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 26/15b  
Vgl auch
- 3 Ob 168/15z  
Entscheidungstext OGH 18.11.2015 3 Ob 168/15z  
Auch; Beisatz: Hier: Durchsetzung einer Vorwegvereinbarung nach § 97 Abs 1 EheG. (T10); Veröff: SZ 2015/125
- 1 Ob 181/16y  
Entscheidungstext OGH 18.10.2016 1 Ob 181/16y  
Vgl auch; nur T7; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Zu den damit zusammenhängenden Ansprüchen der (vormaligen) Ehegatten auf Rechnungslegung und eidliche Vermögensabgabe im Aufteilungsverfahren. (T11)
- 1 Ob 221/16f  
Entscheidungstext OGH 31.01.2017 1 Ob 221/16f  
Beisatz: Hier: Die für die Frage der Einbeziehung der Liegenschaft samt ehelichem Wohnhaus in die Aufteilungsmasse zu beurteilende Vorfrage hinsichtlich der Gültigkeit des diesbezüglich abgeschlossenen Schenkungsvertrags, ist als Vorfrage im Aufteilungsverfahren zu lösen. (T12)
- 6 Ob 34/18w  
Entscheidungstext OGH 28.03.2018 6 Ob 34/18w
- 7 Ob 246/18d  
Entscheidungstext OGH 24.04.2019 7 Ob 246/18d

- 9 Ob 4/19g  
Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 Ob 4/19g
- 5 Ob 229/18i  
Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 229/18i
- 1 Ob 83/20t  
Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 83/20t  
Beisatz: Räumung der nicht in die Aufteilungsmasse fallenden Ehewohnung. (T13)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111605

**Im RIS seit**

25.03.1999

**Zuletzt aktualisiert am**

18.11.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)